



lichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens gilt § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

§ 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.12.2015 liegt in der Zeit vom

**01.02.2016 bis zum 02.03.2016**

im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer 8), Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth, zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können bei dem Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zur Einbeziehungssatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ist unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt am 22.01.2016
Abgenommen am ..... ..... (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Siegel)

Wachenroth, den  
.....  
Ort, Tag

.....  
Unterschrift

1. Bürgermeister